Nr. 134a. 37. Jahrgang. **Parlaments-Ausgabe** Berlin, 14. März 1908

Berliner Tageblatt

Haus der Abgeordneten.

52. Sitzung vom 13. März.

(Schluß aus der Abend-Ausgabe.)

Quellenschutzgesetz.

Abg. **Klausener** (Ztr.)

ist gegen den Antrag Bülow, der anscheinend nur auf die besonderen Verhältnisse Hamburgs berechnet sei.

Minister **Delbrück**

zählt demgegenüber die Bezirke auf, die außerhalb Hamburgs vom Antrag Bülow getroffen werden.

Abg. **Dinslage** (Ztr.)

wiederholt die Gründe, die nach seiner Meinung für volle Entschädigung sprechen.

Abg. **Schmidt-Warburg** (Ztr.)

sucht die vom Regierungstisch gegen seinen Antrag erhobenen Bedenken in längerer Rede zu entkräften.

Abg. **Linz** (Ztr.)

glaubt nicht, daß Hamburg durch den Entwurf eine Besserstellung erfahre.

Die Besprechung schließt. § 19 wird in der durch den Antrag Bülow abgeänderten Fassung der Kommissionsbeschlüsse angenommen.

§ 20 bestimmt, daß die Entschädigung in Rente gewährt wird. Er wird in einer durch einen Antrag Lusensky (natl.) etwas abgeänderten Form angenommen. Er lautet nunmehr:

Die Entschädigung wird in Rente gewährt. Die Rente beträgt jährlich fünf vom Hundert der Wertminderung, wovon eins vom Hundert unter Zuwachs der Zinsen der getilgten Beträge als Kapitalabtrag anzusehen ist. Die Rente ist von der Zustellung des Beschlusses ab, durch den die Genehmigung endgültig verzögt oder unter einer erschwerenden Bedingung erteilt wird, für die Dauer von 41 Jahren und 13 Tagen zu zahlen. Die Rente erlischt mit dem Wegfalle der Beschränkung, für welche sie gewährt wird, soweit nicht ihr Fortbestand zur Ausgleichung des dem Grundbesitzeigentümer aus der vorübergehenden Beschränkung des Grundeigentums erwachsenen Schadens oder als Ersatz für Aufwendungen der im § 23 bezeichneten Art erforderlich ist.

§ 21 bestimmt unter anderem, daß das Recht auf die Rente allen Rechten an dem Quellengrundstück, also auch den älteren, vorgeht.

Abg. Dr. **Gerschel** (fr. Vp.)

erhebt rechtliche Bedenken gegen diese Bestimmung.

Ein Kommissar der Justizverwaltung

meint, daß rechtliche Bedenken nicht vorliegen.

§ 21 wird angenommen, ebenso §§ 22 bis 28.

§ 29 behandelt die Enteignung.

Abg. Dr. **Marcour** (Ztr.)

begründet dazu einen Antrag, der dem Oberbergamt und dem Regierungspräsidenten ein Einschreiten ermöglicht, wenn die Art oder Benutzung einer Quelle namentlich durch ungebührliche Beschränkung ihres Gebrauchs nicht dem Bedürfnisse der öffentlichen Gesundheitspflege entspricht.

Minister **Delbrück**

wendet sich gegen den Antrag, der nach kurzer Besprechung abgelehnt wird.

§ 29 wird in der Kommissionsfassung angenommen.

§ 31 behandelt die Strafbestimmungen. Ein Antrag Schmidt-Warburg (Ztr.) will eine Bestrafung nur dann eintreten lassen, nachdem denjenigen, welcher Arbeit vorgenommen hat, ein Verbot betreffs der Vornahme oder Fortsetzung der Arbeit von dem Oberbergamt oder dem Regierungspräsidenten zugegangen ist.

Der Antrag wird abgelehnt.

Der Rest des Gesetzes wird debattelos angenommen.

Damit ist die Tagesordnung erschöpft.

Nächste Sitzung Sonnabend 12 Uhr: Haftpflicht des Staats und anderer Verbände für Schädigungen durch Mißgriffe von Beamten, Erschließung von Kohlengruben im Bezirk Dortmund, Quellenschutz.

Schluß 3¼ Uhr.

Deutscher Reichstag.

121. Sitzung vom 13. März.

(Schluß aus dem Abendblatt.)

Etat des Reichsamts des Inneren.

Abg. **Bruhn** (Rfp.)

spricht sich für eine schärfere Handhabung des Desinfektionsbestimmungen aus.

Staatssekretär **v. Bethmann-Hollweg:**

Es sind mir keine Fälle bekannt, daß Schweine mit Kadavern gefüttert werden. Die Sache wird aber geprüft werden. Das Hebammenwesen eignet sich nach meiner Ansicht nicht zu einer allgemeinen reichsgesetzlichen Regelung. Diese ist Landessache. Auf die Anfrage des Abg. Schellhorn bezüglich des Weingesetzes kann ich folgendes erwidern: Ich habe Anfang Dezember v. J. erklärt, daß ich hoffte, daß das Weingesetz in wenigen Wochen publiziert werden könnte. Zu meinem Bedauern ist dieser Termin hinausgeschoben worden. Ich kann aber heute, und wie ich hoffe, mit großer Zuversicht, die Hoffnung aussprechen, daß ich in wenigen Wochen in der Lage sein werde, den Weingesetzentwurf dem Bundesrat vorzulegen. Einige Tage später werde ich dann den Weingesetzentwurf auch noch veröffentlichen lassen. Ich hoffe, damit den Wünschen des Hauses auf Veröffentlichung derartiger Entwürfe Rechnung zu tragen. (Beifall.)

Ein Antrag auf Schluß der Debatte wird angenommen.

Abg. **Kobelt** (b. k. Fr.):

Ich bedauere lebhaft, daß es mir nicht möglich ist, die scharfen sozialdemokratischen Angriffe gegen das Fleischergewerbe zurückzuweisen. (Beifall.)

Abg. **Hengsbach** (soz.):

Auch ich bin durch die Arbeit der Blockmaschine ums Wort gekommen. (Gelächter beim Block, lärmender Beifall bei Zentrum und Sozialdemokratie.)

Vizepräsident Dr. **Paasche:**

Trösten Sie sich, es teilen mit Ihnen noch 12 Redner das gleiche Schicksal. (Beifall.)

Die Zentrumsresolution, die die Kosten der Fleischbeschau den Bundesstaaten zur Last legt, wird angenommen.

Eine Resolution Dr. Rösicke (Bund d. Landw.) verlangt eine Bundesratsverordnung, die die Abgabe von Essigessenz zu Speisezwecken aus den Fabriken verbietet, und die den Kleinhandel mit Essig und essigsäurehaltigen Flüssigkeiten einschränkt.

Die Resolution wird durch Hammelsprung mit 131 gegen 104 Stimmen angenommen.

Damit ist das Kapitel „Gesundheitsamt" erledigt.

Beim Titel „Patentamt" befürwortet

Abg. **Junck** (natl.)

eine Reform unserer gewerblichen Schutzgesetzgebung und eine Herabsetzung der Patentgebühren. Der Redner weist darauf hin, daß England, welches den Ausführungszwang im Inlande eingeführt habe, diesem rückwirkende Kraft mit gegeben habe. Es sei zweifelhaft, ob diese rückwirkende Kraft mit dem internationalen Vertrage, namentlich mit der Brüsseler Zusatzakte vom 14. Dezember 1900 vereinbar sei.

Abg. **v. Daum** (wirtsch. Vg.)

empfiehlt eine Vermehrung der Zahl der etatsmäßigen Beamten im Patentamt. Der Redner bittet um eine Regelung der Frage des Rechts der Angestellten an ihren Erfindungen und fordert eine Herabsetzung der Gebühren.

Abg. Freiherr **v. Gamp** (freik.)

hat Bedenken gegen eine Herabsetzung der Gebühren, wodurch die jetzige Ueberlastung des Patentamtes noch erheblich verstärkt werden würde.

Unterstaatssekretär **Wermuth:**

Was unser patentrechtliches Verhältnis zu England anlangt, so glaube ich mich auf einen Hinweis auf die Erklärung des Herrn Staatssekretärs, die er vor einigen Tagen abgegeben hat, beschränken zu dürfen. Die Frage unseres Verhältnisses zu England und die Frage des Verhältnisses des englischen Gesetzes zu den Bestimmungen der internationalen Patentunion sind so überaus schwierig und bedürfen eingehender Verhandlungen mit der englischen Regierung, daß ich in diesem Augenblick noch nichts Bestimmtes voraussagen kann.

Abg. **Dove** (fr. Vg.):

Daß wir nun auch, wie uns angeraten wurde, eine recht scharfe Praxis des Ausführungszwanges in Kraft treten lassen, halte ich nicht für durchführbar, weil unsere Patentverteilung ein Rechtsprechungsakt ist und wir unmöglich verschiedenen Ländern gegenüber eine verschiedene Praxis beobachten können. In dieser Frage soll man abwarten, bis beide Staaten zu einer verfassungsmäßigen Regelung von selbst kommen. Ueber die Erfindungen der Privatangestellten bestehen vielfach unklare Ansichten. Es ist selbstverständlich, daß der Angestellte auch als Erfinder gilt und behandelt wird. Er kann nur gegenüber dem Prinzipal auf seine Rechte verzichten. Und die Rechtsfolgen eines solchen Vertrages als ungültig zu bezeichnen, würde ein zu weitgehender Eingriff in die private Vertragsfähigkeit sein. Daher erscheint eine Aenderung unseres Patentgesetzes nach dieser Richtung hin nicht empfehlenswert. Auch ich bin für eine Ermäßigung unserer Patentgebühren und halte den fiskalischen Gesichtspunkt bei der Beurteilung dieser Frage nicht für maßgeblich. Fremde Länder haben eine sehr viel geringere Patentgebühr. Ich möchte überhaupt darauf hinweisen, daß direkte Staatseinnahmen aus einer Erfindung unendlich mehr Nutzen haben, als alle die Kleinigkeiten, welche uns ein Patentamt kostet, bedeuten. Durch das Telephon beziehen wir eine Einnahme von 69½ Millionen, und jetzt will der Finanzminister ja noch mehr herauspressen. (Heiterkeit.) Auch aus den Eisenbahnen haben wir 850 bis 900 Millionen. Ich möchte die an der Rübenzuckerindustrie beteiligten Herren — und schließlich ist das unser ganzes Volk — darauf hinweisen, daß der Erfinder seinerzeit Schwierigkeiten gehabt hat, die Erfindung praktisch durchzuführen, mangels der erforderlichen Kapitalien, wie diese auch der Reis der Fall war. Diese Entwickelung beweist, daß hier wirklich der fiskalische Gesichtspunkt nicht der richtige ist. Ich will den verbündeten Regierungen kein Rezept geben, aber aufs allerentschiedenste den Wünschen der gesamten Industrie Ausdruck geben, daß durch eine Ermäßigung der Gebühr die auf der Erfindertätigkeit der deutschen Industrie und somit auf dem deutschen Nationalwohlstande ruhende Last beseitigt wird. (Beifall.)

Das Kapitel wird bewilligt.

Beim „Reichsversicherungsamt" führt

Abg. **Irl** (Ztr.)

Klage über die harte Bestrafung der Handwerker bei kleinen Verstößen gegen die Bestimmungen der Versicherungsgesetze. Der Handwerksstand müsse endlich von den hohen Versicherungsbeiträgen entlastet werden.

Abg. **Findel** (natl.)

begründet eine Resolution seiner Partei, wonach das Gewerbeunfallversicherungsgesetz dahin abgeändert werden soll, daß die Versicherungspflicht auf die Gesamttätigkeit aller Handelsgeschäfte ausgedehnt werden soll, soweit sie mit Lagerungs- und Beförderungsbetrieben verbunden sind, ohne Rücksicht auf eine Eintragung in das Handelsregister.

Abg. Graf **v. Carmer** (kons.)

fordert die Ausdehnung der Unfallversicherung auf Personen, die bei freiwilligen Rettungsarbeiten tätig sind. Eine Herabsetzung der Invaliditätsaltersgrenze von 70 auf 65 Jahre sei notwendig. Die Zahl der Diakonissinnen müsse vermehrt werden. Der Redner bittet um Unterstützung der vaterländischen Frauenvereine.

Abg. **Hue** (soz.):

Wir haben eine Fülle von bergpolizeilichen Unfallverhütungsvorschriften, denen es aber an lebendigem Inhalt fehlt. Darum kommen immer noch die schwersten Unglücksfälle vor. Die furchtbaren Unfälle auf den Zechen „Borussia" und „Lukas" konnten leicht verhindert werden, wenn auch nur der Versuch gemacht worden wäre, die Paradevorschriften zur Durchführung zu bringen. Es wird nicht besser werden, bis nicht Arbeiterkontrolleure eingeführt werden. Der oberschlesische Bergbauliche Verein hat sogar vor einiger Zeit seine Mitglieder aufgefordert, die Zuschriften der Behörden zum Schutze der Arbeiter nicht zu beachten. (Hört, hört!) Die Berufsgenossenschaften lassen es an Kontrolle fehlen.

Staatssekretär **v. Bethmann-Hollweg**

weist die Vorwürfe Hues zurück; die Regierung habe den besten Willen, den Arbeitern zu helfen.

Hierauf vertagt sich das Haus auf 8 Uhr abends.

Schluß 6¼ Uhr.

Die Gewerbeordnungsnovelle in der Kommission.

(Bericht für das Berliner Tageblatt.)

Die Kommission des Reichstags zur Vorberatung der großen Gewerbeordnungsnovelle setzte ihre Beratungen heute bei dem § 119a fort, der von den Lohnbüchern handelt. Die Regierungsvorlage enthält Ergänzungen der bestehenden Bestimmungen dahingehend, daß das Lohnbuch auch gleichzeitig Abrechnungsbuch sein soll. Es sollen deshalb in Zukunft Eintragungen zulässig sein in bezug auf den Zeitpunkt der Ueberreichung der Arbeit, der Ablieferung, sowie Art und Umfang der abgelieferten Arbeit, des zur Auszahlung gelangenden Lohnbetrages, der Lohnabzüge, Tag der Lohnzahlung. Wohnort des Arbeiters und des Arbeitgebers. Die Lohnbücher werden durch Verordnung des Bundesrats vorgeschrieben und haben ihre Hauptbedeutung für die Hausindustrie.

Ein Antrag Hitze-Gröber (Ztr.) geht dahin, daß außer dem Bundesrat auch die Landeszentralbehörden und zuständigen Polizeibehörden zum Erlaß solcher Verordnungen berechtigt sein sollen. Abg. Dr. Stresemann (natl.) wünscht, daß vor dem Erlaß solcher Verordnungen die beteiligten Arbeiter und Arbeitgeber gutachtlich gehört werden. Ein Antrag Hitze-Giesberts (Ztr.) verlangt, daß die Verordnungen des Bundesrates und der Landesbehörden auch für einzelne Bezirke erlassen werden können. Die sämtlichen Abänderungsanträge werden angenommen.

Eine lebhafte Debatte entspann sich über einen Antrag Hitze-Fleischer (Ztr.), einen § 119b einzufügen, welcher bestimmt, daß die Arbeitgeber entsprechend den Eintragungen im Lohnbuch oder Arbeitszettel über die gegebenen Arbeitsaufträge zur Buchführung verpflichtet werden können, und den Aufsichtsbeamten jederzeit Einsicht in dieselbe gestattet werden muß.

Gegen den Antrag sprachen sich die Vertreter der Regierung aus, weil den Arbeitgebern, besonders den kleineren, eine zu große Schreibarbeit zugemutet werde. Die Kommission war in ihrer großen Mehrheit einig in dem Grundgedanken dieses Antrages. Daß den Aufsichtsbeamten die Kontrolle erleichtert werden müsse durch eine zweckentsprechende Buchführung. Ueber die Form soll bis zur nächsten Sitzung am Mittwoch, den 18., eine Verständigung gesucht werden.

Die Kolonialbahnforderungen vor dem Bundesrate.

Ueber die gestern vom Bundesrate genehmigten Kolonialbahnforderungen erfahren wir folgendes:

Es werden angefordert die Mittel für **rund 1450 Kilometer Eisenbahnen** in den deutschen Schutzgebieten. Davon entfallen auf **Südwestafrika** für eine Zweiglinie der Lüderitzbuchtbahn von Seeheim nach Kalkfontein rund 180 Kilometer, auf **Togo** für eine Eisenbahnlinie von Lome nach Atakpame gleichfalls rund 180 Kilometer, auf **Kamerun** für eine Eisenbahn von Duala nach dem schiffbaren Teile des Mpongflusses bei Widimenge (Südbahn) rund 350 Kilometer und auf **Ostafrika** für die Verlängerung der Usambarabahn in der Richtung auf den Kilimandscharo bis zum Panganiflüß 45 Kilometer sowie schließlich für die Fortführung der Morogorobahn bis Tabora rund 700 Kilometer.

Die Notwendigkeit dieser Bahnbauten ist begründet für Südwestafrika vorwiegend durch strategische Rücksichten (Verminderung der Schutztruppe), für Kamerun und die übrigen Schutzgebiete im wesentlichen durch wirtschaftliche Momente, neben denen allerdings auch militärische Zwecke in Betracht kommen. Der Gesamtbedarf beziffert sich auf

rund 150 Millionen Mark,

verteilt auf 6 bis 7 Jahre. Die Mittel sollen im Wege der Anleihe aufgebracht werden, und zwar ist in Ausführung des Gesetzes über die Einnahmen und Ausgaben der Schutzgebiete vom 30. März 1892, abweichend von dem bisherigen Verfahren, die Ausgabe einer besonderen Kolonialanleihe vorgeschlagen. Eine Ausnahme hiervon macht nur Südwestafrika, wo es bei dem bisherigen Verfahren der Gewährung eines Darlehns von seiten des Reiches an das Schutzgebiet verbleibt.

Es konnte davon ausgegangen werden, daß die an der Kolonialanleihe beteiligten Schutzgebiete Ostafrika, Kamerun und Togo für Verzinsung und Tilgung der Anleihe ohne Erhöhung des Reichszuschusses aufkommen können, besonders wenn neben den Eisenbahnbauten auch andere Anlagen an dauerndem und wirtschaftlich wertbendem Wert, wie Hafenbauten, Flußregulierungen, Bauten großer Kommunikationsstraßen, gleichfalls aus Anleihemitteln gedeckt werden. Unter dieser Voraussetzung läßt sich eine

Sanierung des Kolonialetats

in der Richtung erzielen, daß sämtliche laufenden Ausgaben derselben einschließlich der Verzinsung und Tilgung der gewährten Anleihe und derjenigen einmaligen Ausgaben, denen ein werbender Charakter nicht innewohnt, aus den eigenen Einnahmen der Schutzgebiete gedeckt werden können und der Reichszuschuß in Zukunft bei einer Fortdauer der gegenwärtigen Entwickelung der Schutzgebiete auf die Kosten der militärischen Verteidigung und derjenigen für die erstmalige Erwerbung (Zahlung der Rente an die Ostafrikanische Gesellschaft, Kosten von Grenzregulierungen usw.) beschränkt bleibt. Es soll dadurch auf eine gesunde und sparsame Finanzwirtschaft hingewirkt werden. Bleiben über die laufenden Ausgaben 2c. aus den Einnahmen der Schutzgebiete noch Beträge verfügbar, so sind dieselben selbstverständlich zur Herabminderung der Militärlasten zu verwenden. Es soll aber zunächst versuchsweise das Prinzip durchgeführt werden, daß in keinem Falle die laufenden Ausgaben usw., wie oben definiert, die eigenen Einnahmen der Schutzgebiete übersteigen dürfen. Da für Südwestafrika der Zeitpunkt noch nicht gekommen ist, an dem es Verzinsung und Tilgung der Kosten seiner Eisenbahnen aus eigenen Einnahmen decken kann, so bleibt es ebenso wie Kiautschou von der Anleihe ausgeschlossen.

Für die Verzinsung und Tilgung der Kolonialanleihe sollen, um einen einheitlichen Typ zu gewinnen, die beteiligten Schutzgebiete als Gesamtschuldner haften. Zur Erlangung eines angemessenen Zinsfußes und Kurses ist die Uebernahme der Gewähr seitens des Reiches unerläßlich erschienen. Ein besonderer Anleihetyp ist, da die Anleihe in Teilabschnitten begeben werden soll und sich die Lage des Geldmarktes nicht von vornherein genau genug übersehen läßt, im Gesetz selbst nicht festgelegt. Dies ermöglicht eine Ausgabe der Anleihe, welche der etwaigen gleichzeitigen Ausgabe von Reichsanleihen nicht eine unerwünschte Konkurrenz macht.

Die Schaffung einer eigenen Kolonialanleihe folgt hier die Reichskolonialverwaltung dem Vorgang der übrigen in Afrika kolonisatorisch tätigen Nationen.

Bei Beurteilung der

Rentabilität der Bahnen

ist für Südwestafrika die Erwägung maßgebend gewesen, daß nach Vollendung des Bahnbaues die im Süden zu haltenden Truppen an Kopfstärke um drei Kompagnien gemindert werden können. Es ergibt dies eine Ersparnis von jährlich zwei Millionen Mark, wozu noch die Frachtersparnis für die Verpflegung der dort noch verbleibenden Kontingente hinzutritt, so daß die Baukosten der neuen Strecke in verhältnismäßig kurzer Zeit abgeschrieben werden können. Die Strecke wird demnach direkt zu einer Entlastung des südwestafrikanischen Etats führen.

Für Togo und die Usambarabahn werden die Mittel zur Verzinsung und Tilgung der neuen Strecken aus den Erträgnissen der bereits in Betrieb befindlichen Bahnen gewonnen, für welche mit Wirkung vom 1. April neue Pachtverträge abgeschlossen sind. Da von diesen Bahnen eine nicht unerhebliche Rente erwartet werden kann, wird dieselbe für die übrigen Zwecke des Schutzgebietes, und zwar für Ostafrika zur Herabminderung des Reichszuschusses, für Togo zur Bildung eines Ausgleichsfonds Verwendung finden können. Diesem letzteren sollen bereits während der Bauzeit nach Tilgung der neuen Strecken aus den früheren Jahren noch bestehenden Unterbilanz die Pachterträgnisse, soweit sie zur Verzin-